

# Lösungsskizze zur Klausur im öffentlichen Recht II vom 27. Februar 2004

Prof. Dr. Ch. Breining-Kaufmann

<b>Frage 1: Eintretensvoraussetzungen</b>	
<i>1. Anfechtungsobjekt</i>	
a) Anfechtbar sind gemäss Art. 51 VRG <b>Erlasse</b> , d.h. „Anordnungen <b>genereller</b> und <b>abstrakter</b> Natur, die für eine <b>unbestimmte Vielheit von Menschen</b> [Adressaten] gelten und eine <b>unbestimmte Vielheit von Tatbeständen</b> [Sachverhalten] regeln“ (vgl. BGE 113 Ia 437, 439 E.1).	<b>2</b>
<p>Der hier zu prüfende Beschluss über die höchstzulässigen Erträge der Weintraubenernte 2003 vom 21. Mai 2003 richtet sich an <b>alle Weinbauern im Kanton X.</b> (unbestimmte Vielheit von Menschen) und regelt die <b>Traubenernte</b> im ganzen Kanton X. (unbestimmte Vielheit von Tatbeständen). Es handelt sich somit um einen Erlass. (Eine Vielzahl von Tatbeständen kann auch während einer begrenzten Dauer – hier während eines Jahres – geregelt werden.)</p> <p><i>Wer mit der Begründung, dass die Ertragsbeschränkung wegen der zeitlichen Beschränkung auf die Ernte 2003 nicht als abstrakt zu qualifizieren ist, zum Schluss kommt, dass es sich um eine Allgemeinverfügung (generell-konkret) handelt, erhält ebenfalls die volle Punktzahl.</i></p>	<b>2</b>
Gute Abgrenzung des Erlasses zur Allgemeinverfügung.	<b>1 ZP</b>
b) Das Anfechtungsobjekt muss sodann gemäss Art. 51 VRG aus Vorschriften <b>verwaltungsrechtlicher Natur</b> bestehen.	<b>1</b>
<p>Die verwaltungsrechtliche Natur der hier angefochtenen Bestimmung der Rebbaukommission kann z.B. wie folgt begründet werden:</p> <p>Der Beschluss der Rebbaukommission regelt nicht ein gleichberechtigtes Verhältnis von Privaten zu anderen Privaten, ist also nicht privatrechtlicher Natur, sondern hoheitlich und damit öffentlich-rechtlicher Natur. Er setzt auch nicht (primär) Sanktionen für ein deliktisches Verhalten fest und gehört deshalb auch nicht zum Strafrecht. Es handelt sich deshalb um einen verwaltungsrechtlichen Erlass.</p> <p><i>Auch andere korrekte Definitionen des Begriffs „Verwaltungsrecht“ mit korrekter Subsumtion erhalten die volle Punktzahl.</i></p>	<b>2</b>
c) Als Anfechtungsobjekt kommen gewisse Erlasse <b>bestimmter Organe</b> des Kantons X., nämlich der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in Frage.	<b>2</b>
<p>Gemäss Sachverhalt wurde die Befugnis zum Erlass der Regelungen vom Kantonsparlament an die <b>Rebbaukommission</b> delegiert. Die Rebbaukommission handelt somit hoheitlich und als <b>Organ</b> des Kantons.</p>	

Überzeugende Ausführungen zur körperschaftlichen Natur der Rebbaukommission bzw. gute Abgrenzung zur Körperschaft.	<b>1 ZP</b>
d) Gemäss Art. 51 VRG können nur kantonale Erlasse <b>unterhalb der Gesetzesstufe</b> angefochten werden.	<b>1</b>
Bei der Regelung über die höchstzulässigen Erträge der Weintraubenernte 2003 vom 21. Mai 2003 handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne des Kantons X., sondern um einen Erlass <b>unterhalb der Gesetzesstufe</b> .	<b>1</b>
e) Fazit: Der Beschluss der Rebbaukommission vom 21. Mai 2003 ist ein <b>gültiges Anfechtungsobjekt</b> i.S.v. Art. 51 VRG.	<b>1</b>
<b>2. Beschwerdegründe</b>	
a) Zulässige Beschwerdegründe nach Art. 51 VRG sind <b>Verfassungswidrigkeit</b> einerseits und <b>Gesetzeswidrigkeit</b> andererseits. Eine Beschränkung auf kantonales Recht oder Bundesrecht ist nicht ersichtlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Verletzung beider Rechtsbereiche geltend gemacht werden kann.	<b>1</b>
b) Zulässigkeit der Einwendungen von A.: – A. macht geltend, die <b>Wahrnehmung der Aufgaben der Rebbaukommission</b> durch den Branchenverband „Ostschweizer Wein“ und somit die Regelung in Art. 46 kant. LwG sei unzulässig. In diesem Zusammenhang kann er eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung geltend machen.	<b>1</b>
– Mit dem Einwand, der Kanton müsse sich an die vom Bund vorgegebenen Ertragsbegrenzungen in Art. 64 LwG halten, macht A. eine Verletzung des Grundsatzes der <b>derogatorischen Kraft des Bundesrechts</b> (Art. 49 Abs. 1 BV) geltend.	<b>1</b>
– In diesem Zusammenhang kann A. zudem eine Verletzung von Art. 53 KV geltend machen.	<b>1 ZP</b>
– A. ist als natürliche Person <b>Träger</b> der <b>Wirtschaftsfreiheit</b> (Art. 27 BV). Der individualrechtliche Aspekt der Wirtschaftsfreiheit, der durch Art. 27 BV verfassungsrechtlich begründet wird, garantiert dem Einzelnen einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Durchsetzung einer staatsfreien, wettbewerbsgesteuerten Wirtschaft. Unter den <b>Schutzbereich</b> von Art. 27 BV fällt jede gewerbsmässig ausgeübte privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinnes oder Erwerbseinkommens dient (H/H Rz 628 ff., J.P.M. S. 644 m.w.H. ).  Der Rebbau, das Anbauen und Unterhalten von Rebstöcken, das Ernten von Trauben zum Zwecke des Verkaufs und der Erzielung eines Erwerbseinkommens ist damit vom Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit erfasst und wird durch die Ertragsbeschränkung	<b>4</b>

tangiert. Die Wirtschaftsfreiheit ist damit tangiert und A. kann eine Verletzung von Art. 27 BV geltend machen.	
– Der nicht näher erläuterte Einwand der „Diskriminierung“ wird sich auf eine Verletzung von <b>Art. 8 BV</b> beziehen und ist als zulässiger Beschwerdegrund (Verletzung von Bundesverfassungsrecht) zu beurteilen, da A. <b>Träger</b> der <b>Rechtsgleichheit</b> und des <b>Diskriminierungsverbots</b> ist.	<b>2</b>
– A. könnte seinen Vorwurf der „Diskriminierung“ auch auf das Verbot der <b>Ungleichbehandlung der Konkurrenten</b> und damit die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 94 Abs. 1 und 4 BV) abstützen.	<b>1</b>
– Weiter kann sich A. auf Willkür (Art. 9 BV) in der Rechtsetzung berufen.	<b>1 ZP</b>
Fazit: A. macht mit allen Einwendungen die Verletzung von Bundesverfassungsrecht resp. kantonalem Verfassungsrecht geltend. Damit liegen gültige Beschwerdegründe nach Art. 51 VRG vor.	<b>1</b>
<i>3. Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer</i>	
a) <b>Parteifähig</b> ist, wer <b>rechtsfähig</b> ist. Gemäss Art. 52 VRG können u.a. <b>natürliche Personen</b> einen Antrag stellen und damit Erlasse anfechten. A ist als natürliche Person rechtsfähig und damit parteifähig.	<b>2</b>
b) Obwohl die <b>Prozessfähigkeit</b> nicht ausdrücklich als Voraussetzung zur Antragstellung in Art. 52 VRG genannt wird, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Erfordernis auch für das betreffende Verfahren gilt. Die Prozessfähigkeit ist die <b>prozessuale Handlungsfähigkeit</b> . A. ist <b>parteifähig, urteilsfähig und mündig</b> und damit prozessfähig.	<b>2</b>
c) Nach Art. 52 VRG ist zur Beschwerde <b>legitimiert</b> , wer durch die Anwendung der gesetzes- oder verfassungswidrigen Vorschrift in absehbarer Zeit in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt werden könnte. Zunächst wird also bei der Anfechtung eines Erlasses ein sogenanntes <b>„virtuelles Betroffensein“</b> (anstelle der <b>persönlichen</b> Betroffenheit) vorausgesetzt: Legitimiert sind demnach jene Personen, auf welche die gesetzes- oder verfassungswidrige Vorschrift (in absehbarer Zeit) einmal mit einer gewissen minimalen <b>Wahrscheinlichkeit</b> angewendet werden könnte. Der Erlass muss für den Beschwerdeführer <b>verbindlich</b> sein, d.h. er muss unter die angefochtene Regelung fallen (vgl. H/H Rz 2010). A. besitzt drei Rebbauparzellen im Kanton X. Eine davon <b>bewirtschaftet</b> er <b>selbst</b> . Bezüglich dieser Rebbauparzelle ist der Beschluss der Rebbaukommission auf ihn anwendbar resp. er wird bereits auf ihn angewendet. A. ist damit vom Beschluss betroffen.	<b>4</b>

Richtige Ausführungen zur Legitimation der Pächter resp. Verpächter.	<b>1 ZP</b>
Art. 52 VRG verlangt eine Verletzung <b>schutzwürdiger Interessen</b> . Schutzwürdige Interessen können <b>rechtlicher</b> oder – im Gegensatz zur staatsrechtlichen Beschwerde – auch <b>tatsächlicher</b> Natur sein (H/M Rz 1771 mit Verweisen).	<b>2</b>
Plausible Ausführungen und gute Begründungen zur Anwendbarkeit von <b>Art. 98a Abs. 3 OG</b> .	<b>1 ZP</b>
Mit den Einwänden der <b>Verletzung verfassungsmässiger Rechte des Bundes</b> macht A. die Verletzung <b>rechtlich geschützter Interessen</b> und damit eine Verletzung schutzwürdiger Interessen geltend.	<b>1</b>
d) Weiter wird das Gericht nur ein <b>aktuelles</b> Interesse als schutzwürdig i.S.v. Art. 52 VRG betrachten: Der durch den angefochtenen Hoheitsakt verursachte <b>Nachteil</b> muss deshalb zum Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung <b>noch bestehen</b> und durch eine Gutheissung der Beschwerde <b>noch beseitigt</b> werden können (vgl. BGE 116 Ia 359, 363 E.2a).  Auf dieses Erfordernis kann verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfene Frage <b>jederzeit</b> unter <b>gleichen oder ähnlichen Umständen</b> wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung ein hinreichendes <b>öffentliches Interesse</b> besteht, und eine <b>rechtzeitige Überprüfung</b> im Einzelfall kaum je möglich ist (BGE 121 I 281 f. E.1).	<b>4</b>
Die Ernte 2003 ist bereits abgeschlossen. Das Rechtsschutzinteresse also <b>nicht mehr aktuell</b> .  Die Fragen der Zulässigkeit eines solchen Beschlusses könnte sich jedoch in den nächsten Jahren <b>unter ähnlichen Umständen wieder stellen</b> . Die in der Weinbranche tätigen Personen im Kanton X. dürften daran interessiert sein, dass die Zulässigkeit der zur Diskussion stehenden Ertragsbeschränkung grundsätzlich geklärt wird. Dazu kommt, dass eine <b>rechtzeitige Überprüfung</b> im Einzelfall aufgrund der Verfahrensdauer wohl kaum je möglich ist (das Verfahren dauert wohl einige Monate und da die Bestimmungen erst Mitte Mai erlassen werden, können sie kaum noch vor Ende der Ernte, bzw. vor dem frühen Abschneiden beurteilt werden).  Das Gericht wird trotz fehlendem aktuellen Interesse auf die Beschwerde eintreten.	<b>4</b>
<b>4. Übrige Eintretensvoraussetzungen</b>	
a) <b>Frist:</b> Gemäss Art. 51 VRG können die Erlasse <b>jederzeit</b> angefochten werden. Da somit keine zeitliche Beschränkung besteht, kann A. den Beschluss <b>im Oktober 2003</b> anfechten.  b) <b>Beschwerdeform:</b> Mangels Angaben im Sachverhalt kann nicht geprüft werden, ob allfällige Formvorschriften eingehalten wurden.	<b>2</b>

<i>5. Rückwirkungsverbot</i>	
Gute Ausführungen zum Rückwirkungsverbot.	<b>1 ZP</b>
<i>6. Gesamtfazit</i>	
Das Gericht wird auf die Beschwerde eintreten.	<b>1</b>
<b>Total Punktzahl Frage 1</b>	<b>45 (33%)</b>

<b>Frage 2: Materielle Prüfung</b>	
<i>1. Zuständigkeit des Kantons X. bzw. des Vorstandes als Rebbaukommission</i>	
Zuständigkeit des Kantons: Zunächst stellt sich die Frage, ob der Kanton zum Erlass einer Regelung i.S. des Beschlusses der Rebbaukommission zuständig ist.	
a) Gemäss Art. 3 und 42 BV ist der Bund zuständig, soweit ihn die Verfassung ermächtigt.	<b>1 ZP</b>
<p>Das Landwirtschaftsgesetz (LwG) des Bundes stützt sich auf die Art. 45, 46 Abs. 1, 102-<b>104</b>, 123 und 147 BV. Eine <b>Verfassungsgrundlage</b> für das LwG liegt damit vor.</p> <p>In <b>Art. 64 Abs. 3 LwG</b> werden Rechtsetzungskompetenzen an die Kantone delegiert. <b>Art. 14 Abs. 4 Weinverordnung wiederholt</b> lediglich das bereits in Art. 64 Abs. 3 LwG geschriebene auf Verordnungsstufe.</p> <p>Durch die Delegation erhalten die Kantone die Kompetenz, höhere Mindestzuckergehalte und tiefere Höchstserträge pro Flächeneinheit als diejenigen des Bundesrates aufzustellen. Die Kantone dürfen also <b>strengere</b> Vorgaben aufstellen.</p> <p>Gemäss Lehre und Praxis ist eine Kompetenzdelegation vom Bund an die Kantone grundsätzlich zulässig.</p>	<b>5</b>
b) Fazit: Der Kanton X. ist zum Erlass einer Bestimmung i.S. des hier diskutierten Beschlusses zuständig.	<b>1</b>
Weiter stellt sich die Frage, ob Rechtssetzungsbefugnisse innerhalb des Kantons X. gemäss Art. 46 kant. LwG delegiert werden dürfen (vgl. dazu H/H Rz 1869 ff und 1886 ff.; H/M Rz 404 ff.).	
c) <b>Gesetzgeber</b> im Kanton X. ist gemäss <b>Art. 53 kant. Verfassung</b> unter Vorbehalt der Volksrechte der <b>Kantonsrat</b> . Der Kantonsrat hat somit grundsätzlich die durch Art. 64 Abs. 3 LwG bzw. Art. 14 Abs. 4 Weinverordnung den Kantonen <b>übertragene Kompetenz</b> zur Festlegung der zulässigen Höchstserträge pro Flächeneinheit <b>wahrzunehmen</b> .	<b>2</b>
<p>d) Der kantonale Gesetzgeber delegiert die in Art. 46 kant. LwG aufgeführte Rechtsetzungskompetenz an eine <b>private Organisation</b>, den Vorstand des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“. Diese wird damit mit <b>hoheitlichen Befugnissen</b> ausgestattet und nimmt <b>öffentliche Aufgaben</b> wahr.</p> <p>Die BV befasst sich <b>nicht ausdrücklich</b> mit der Frage der Zulässigkeit der Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an Private. Gemäss <b>Art. 164 Abs. 2 BV</b> ist die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen durch Bundesgesetze grundsätzlich möglich, wer als <b>Adressat</b> derartiger Delegationen in Frage kommt, sagt die Verfassung jedoch nicht. Auf jeden Fall wird die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen auf Private <b>bundesrechtlich</b> zumindest <b>nicht a priori ausgeschlossen</b>.</p>	<b>5</b>

<p>Darüber hinaus wird auf Bundesebene in einigen Fällen privaten Berufs- und Branchenorganisationen staatliche Verordnungskompetenz delegiert (Bsp.: Art. 51 Abs. 2 BBG).</p>	<p><b>1 ZP</b></p>
<p>e) Ob und wieweit der kant. Gesetzgeber seine Zuständigkeit zur Rechtsetzung an ein anderes Organ delegieren darf, ist vorab eine Frage des kant. Verfassungsrechts (BGE 118 Ia 245, 247f. zit. bei H/H Rz 1972, H/M RZ 407).</p>	<p><b>1</b></p>
<p><i>Anmerkung für die Korrektur: Hier werden <u>alternativ</u> zwei Lösungen bewertet:</i></p> <p><i>Entweder werden die Ausführungen zur allgemeinen Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an ein anderes Organ bewerte (f) oder spezifische Ausführungen zur Delegation an Private (h). (Vgl. zur Delegation an Private H/H Rz 1886 ff.).</i></p>	
<p>f) Da das Recht des Kantons X. gemäss Sachverhalt keine diesbezüglichen Regelungen enthält, sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen massgebend: Eine Rechtssetzungsdelegation sollte folgende <b>Kriterien</b> beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gesetzesdelegation darf nicht durch das <b>kantonale Recht ausgeschlossen</b> sein,</li> <li>– die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis muss in einem <b>formellen Gesetz</b> (des Kantons oder des Bundes) vorgesehen sein,</li> <li>– die Delegation muss sich auf ein <b>bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet</b> beschränken,</li> <li>– und die <b>Grundzüge der Regelung</b> müssen, soweit sie die Rechtsstellung des Einzelnen schwerwiegend berührt wird, <b>im delegierenden Gesetz</b> selbst enthalten sein.</li> </ul>	<p><b>(4)</b></p>
<p><i>Subsumtion:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Sachverhalt gibt es keine Angaben über allfällige Verbote einer Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen im Recht des Kantons X.</li> <li>– Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Vorstand des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“ beruht auf einem Erlass auf Gesetzesstufe, nämlich auf <b>Art. 46 kant. LwG</b>.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sollen nach <b>Art. 8 LwG</b> bei der Festlegung von Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz im Bereich der Landwirtschaft (Art. 7 LwG) primär die <b>betroffenen Kreise</b> (Produzenten- und Branchenorganisationen) berücksichtigt werden. In Art. 8 LwG kommt somit das auf Verfassungsebene verankerte <b>Subsidiaritätsprinzip</b> (Art. 104 Abs. 2 BV) besonders zum Tragen (R/M/J S. 192 f.). Die Delegation ist damit auch im Sinne der durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Landwirtschaftspolitik.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Delegation beschränkt sich auf die in Art. 46 lit. a-d kant. LwG umschriebenen Aufgaben und damit auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet.</li> <li>– Die Grundzüge der Regelung sind zwar nicht im delegierenden Gesetz,</li> </ul>	<p><b>(6)</b></p>

dem kant. LwG, jedoch auf Bundesebene in Art. 14 Weinverordnung enthalten.	
g) Die förmliche Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an private Organisationen wirft <b>heikle rechtsstaatliche</b> (Grundsatz der Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip) <b>und demokratische Fragen</b> auf (vgl. dazu H/H Rz 1890; R/S/B § 15 Rz 62 m.w.H.).	<b>1</b>
h) Eine Rechtsetzungsdelegation an Private sollte deshalb folgende <b>Kriterien</b> beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Delegation an Private darf <b>nicht</b> durch das kantonale Recht <b>ausgeschlossen</b> werden.</li> <li>– Die Rechtsetzungsdelegation an Private muss sich auf eine <b>Grundlage in einem Erlass auf Gesetzesstufe</b> stützen können.</li> <li>– Sie muss sich auf Fragen <b>untergeordneter, vor allem technischer Natur</b> beschränken.</li> <li>– Die allgemeinverbindlichen Vorschriften, die durch die private Organisation erlassen werden, müssen einer <b>staatlichen Genehmigung</b> unterliegen (H/H Rz 1890).</li> </ul>	<b>(4)</b>
<i>Subsumtion:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Sachverhalt gibt es keine Angaben über allfällige Verbote einer Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen im Recht des Kantons X.</li> <li>– Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Vorstand des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“ beruht auf einem Erlass auf Gesetzesstufe, nämlich auf <b>Art. 46 kant. LwG</b>.</li> </ul> <p>Darüber hinaus sollen nach <b>Art. 8 LwG</b> bei der Festlegung von Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz im Bereich der Landwirtschaft (Art. 7 LwG) primär die <b>betroffenen Kreise</b> (Produzenten- und Branchenorganisationen) berücksichtigt werden. In Art. 8 LwG kommt somit das auf Verfassungsebene verankerte <b>Subsidiaritätsprinzip</b> (Art. 104 Abs. 2 BV) besonders zum Tragen (R/M/J S. 192 f.). Die Delegation ist damit auch im Sinne der durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen Landwirtschaftspolitik.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die der Rebbaukommission obliegenden <b>Aufgaben</b> (vgl. Art. 46 lit. a-d kant. LwG) sind vorwiegend <b>technischer Natur</b>.</li> <li>– Eine staatliche <b>Genehmigungspflicht</b> durch das zuständige Departement des Kantons X. all dieser Werte besteht jedoch nur in beschränktem Masse (vgl. Art. 46 lit. a-d kant LwG).</li> </ul>	<b>(6)</b>
i) Fazit: Die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Branchenverband „Ostschweizer Wein“ ist <b>zulässig</b> . Problematisch ist allenfalls die beschränkte Genehmigungspflicht. <p><i>Anmerkung für die Korrektur: Wer zu einem anderen plausiblen Fazit kommt erhält ebenfalls die volle Punktzahl.</i></p>	<b>1</b>



2. Grundrechtsbindung	
Aus <b>Art. 35 Abs. 2 BV</b> folgt, dass der Branchenverband „Otschweizer Wein“ beim Erlass eines Beschlusses von der hier diskutierten Art, die <b>Grundrechte</b> beachten muss.	<b>1</b>
3. Wirtschaftsfreiheit	
<i>Korrekturhinweis: Die Frage, ob die Wirtschaftsfreiheit tangiert wird, ist bei den Eintretensvoraussetzungen zu prüfen, nicht bei der materiellen Beantwortung.</i>	
<p><i>Anmerkung: Für die Prüfung einer Verletzung der Wirtschaftsfreiheit gibt es kein allgemein gültiges Schema.</i></p> <p><i>Im Folgenden wird auf das von G. Biaggini in ius.full 1/03, S. 2 ff. entwickelte Prüfprogramm abgestellt.</i></p> <p><i>In einem ersten Schritt wird deshalb die <b>Grundsatzkonformität</b> gemäss Art. 94 BV geprüft, anschliessend folgen die <b>allgemeinen Voraussetzungen</b> für die Einschränkung von Grundrechten. Andere Vorgehensweisen werden selbstverständlich mit der gleichen Punktzahl bewertet.</i></p> <p><i>Anmerkung für die Korrektur: Die Definition des Schutzbereichs kann bereits bei den Eintretensvoraussetzungen erfolgt sein. Da im Sachverhalt steht, man soll die Wirtschaftsfreiheit prüfen, gibt es keine Punkte für den Begriff „Wirtschaftsfreiheit“.</i></p>	
a) Art. 94 BV versteht die Wirtschaftsfreiheit als <b>Ordnungsprinzip</b> , als eine <b>Grundentscheidung</b> für eine Wirtschaftsordnung des <b>freien Wettbewerbs</b> bzw. für eine <b>marktwirtschaftlich</b> organisierte Wirtschaft, die grundsätzlich jede Lenkung der Wirtschaft durch den Staat ausschliesst (vgl. dazu z.B. H/H Rz 614 ff., 657 ff.; J.P.M. S. 637 f. m.w.H.).	<b>1</b>
<p>b) Art. 94 Abs. 4 unterscheidet zwei verschiedene Arten von Abweichungen von diesem Grundsatz:</p> <p><b>Grundsatzkonforme Massnahmen</b> beachten den <b>Marktmechanismus</b> und dienen dem Schutz der <b>Polizeigüter</b> oder anderen allgemein anerkannten <b>öffentlichen Interessen</b>.</p> <p><b>Grundsatzwidrige Massnahmen</b> hingegen <b>verzerren den Wettbewerb</b> und greifen <b>besonders schwer</b> in die Wirtschaftsfreiheit als Garantie eines Systems <b>staatsunabhängiger</b> Wirtschaftsgestaltung (Marktwirtschaft) ein. (R/M/J, S. 14; vgl. dazu auch R/S/B § 4 Rz 47 ff. zit. bei H/H Rz 658). Direkte Produktionslenkungen, wie die Kontingentierung oder die <b>Begrenzung von Anbauflächen</b>, sind typische Beispiele für grundsatzwidrige Massnahmen (vgl. R/M/J S. 22).</p>	<b>4</b>
Ob bei der Qualifikation einer Massnahme primär auf die Wirkung oder auf den Zweck, das Motiv der Massnahme abzustellen ist, ist in der Lehre umstritten. Massgebend müssen sowohl die <b>objektiven Wirkungen</b> einer	<b>1 ZP</b>

Massnahme als auch das <b>Motiv</b> sein (vgl. B S. 9).	
Der von der Rebbaukommission gefasste Beschluss soll den <b>Ernteertrag beschränken</b> (es werden weniger Trauben geerntet) und die <b>Qualität fördern</b> (die Trauben sollen über einen höheren Zuckergehalt verfügen).	<b>2</b>
<p>Durch die Ertragsbeschränkung wird das Angebot beschränkt und damit in den freien Markt, basierend auf Angebot und Nachfrage, eingegriffen. Der <b>Weinmarkt</b> wird damit <b>bewusst gelenkt und gesteuert</b>. Die Ertragsbeschränkung stellt deshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und wohl noch immer h.L. einen <b>grundsatzwidrigen Eingriff</b> in die Wirtschaftsfreiheit dar.</p> <p>Betrachtet man die <b>Qualitätsförderung</b> und die Verhinderung von <b>kostenintensiven Verwertungsmassnahmen</b> der Überschüsse als Motiv der Ertragsbeschränkung, könnte die Massnahme auch als <b>grundsatzkonform</b> qualifiziert werden.</p> <p><i>Auch andere vollständige Ansätze, die H/H oder J.P.M. folgen, erhalten die volle Punktzahl .</i></p>	<b>6</b>
<p>c) Werden die Massnahmen als grundatzwidrig beurteilt, ist im Weiteren zu prüfen, ob für die Abweichung eine <b>Grundlage</b> in der <b>Verfassung</b> i.S. von Art. 94 Abs. 4 BV besteht.</p> <p><i>Diese Frage kann auch im Rahmen der gesetzlichen Grundlage (Art. 36 BV) geprüft werden.</i></p>	<b>1</b>
Eine solche Grundlage ist hier mit <b>Art. 104 Abs. 2 BV</b> gegeben.	<b>1</b>
<p>d) Grundsätzlich dürfen die <b>Kantone</b> gemäss Art. 94 Abs. 4 BV <b>keine grundatzwidrigen Massnahmen</b>, die in den freien Markt eingreifen, treffen.</p> <p>Solange und soweit der Bund die ihm zustehenden Kompetenzen im Bereich der Landwirtschaft nicht ausgeschöpft hat, dürfen die Kantone damit prinzipiell nur <b>grundsatzkonforme Massnahmen</b> treffen (Art. 3 und 42 i.V.m. Art. 94 Abs. 4 BV).</p> <p>Hier werden in Art. 64 Abs. 3 LwG und Art. 14 Abs. 4 Weinverordnung die Kantone jedoch ausdrücklich dazu ermächtigt, <b>weitergehende Ertragsbegrenzungen</b> vorzunehmen und damit (möglicherweise) grundatzwidrige Massnahmen zu treffen. Eine solche Ermächtigung der Kantone durch den Bundesgesetzgeber zu grundatzwidrigen Massnahmen ist durchaus <b>möglich</b> (J.P.M. S. 659 und die dort zit. BGEs) und <b>genügt den</b> in Art. 94 Abs. 4 BV aufgestellten <b>Anforderungen</b>.</p>	<b>4</b>
e) Unabhängig davon, ob eine grundatzwidrige oder grundatzkonforme Massnahme vorliegt, sind im Weiteren die allgemeinen Voraussetzungen von <b>Art. 36 BV</b> zu prüfen (vgl. zu diesen H/H Rz 302 ff.).	<b>1</b>
f) Gemäss Art. 36 Abs. 1 BV muss eine Freiheitsbeschränkung grundsätzlich in einem Rechtssatz, d.h. in einer generell-abstrakten Norm, vorgesehen sein (Erfordernis des Rechtssatzes). Der Rechtssatz muss <b>genügend bestimmt</b> sein, d.h. er muss „so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens	<b>2</b>

mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann“ (BGE 117 Ia 472, 480, zit. bei H/H Rz 308). <b>Schwere Grundrechtseingriffe</b> erfordern eine Grundlage in einem <b>Gesetz im formellen Sinn</b> (Erfordernis der Gesetzesform).	
Die von der Rebbaukommission erlassene Bestimmung stellte eine <b>genügende gesetzliche Grundlage</b> i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BV dar (vgl. oben Frage 1 1.a). Insbesondere ist der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit von A. nicht so stark, dass eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erforderlich wäre (vgl. für die Begründung unten Frage 2 3.h).	<b>1</b>
g) Einschränkungen von Grundrechten müssen gemäss Art. 36 Abs. 2 BV durch ein <b>öffentliches Interesse</b> gerechtfertigt sein. Im öffentlichen Interesse liegt all das, was der Staat zum <b>Gemeinwohl</b> vorkehren muss, um die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen (H/H Rz 315).	<b>1</b>
Die Ertragsbegrenzung dient primär der <b>Qualitätsförderung</b> und/oder der <b>Anpassung der Erträge an die Absatzmöglichkeiten</b> . Es sollen Ernteüberschüsse und damit verbundene Absatzschwierigkeiten, ein Preiszerfall und weitere negative Folgen für die Weinbranche vermieden werden. Die Qualitätssteigerung und auch die damit verbundene Vermeidung von Überproduktion dienen dem Gemeinwohl, liegen im öffentlichen Interesse, welches insoweit vom Bundesrecht (Art. 104 BV, LwG, insbesondere Art. 7 LwG) bereits vorgegeben ist.  <i>Auch andere plausible Lösungen wurden mit der vollen Punktzahl bewertet.</i>	<b>2</b>
Gemäss <b>Art. 191 BV</b> ist das Obergericht an diese Bestimmungen zum öffentlichen Interesse <b>gebunden</b> . Art. 191 BV begründet jedoch nur ein Anwendungsgebot und kein Überprüfungsverbot.	<b>1 ZP</b>
h) Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit i.S. von Art. 36 Abs. 3 BV umfasst drei Elemente, die kumulativ gegeben sein müssen (H/H Rz 320):	
<b>Eignung</b> („Geeignetheit“): Die staatliche Massnahme muss geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck herbeizuführen (H/H Rz 321).	<b>1</b>
Die <b>Ertragsbeschränkung</b> ist geeignet, die Qualität des Traubenguts und damit des Weins positiv zu beeinflussen und so eine Überproduktion zu verhindern.	<b>1</b>
<b>Erforderlichkeit</b> („geringstmöglicher Eingriff“): Die Massnahme muss im Hinblick auf den <b>angestrebten Zweck</b> erforderlich sein, d.h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (H/H Rz 322).  Wird argumentiert, es handle sich um eine <b>grundsatzwidrige</b> Massnahme, muss insbesondere geprüft werden, ob nicht auch eine Massnahme ergriffen werden könnte, die mit der <b>marktwirtschaftlichen</b> Ordnung konform wäre. Nur wenn eine solche Massnahme unzureichend ist, können auch grundsatzwidrige Massnahmen angewendet werden (H/H Rz 697).	<b>2</b>

<p>Gemäss Sachverhalt verfügt der Handel immer noch über Restbestände aus früheren Jahren, die er nicht absetzen kann. Damit ist es für die Anpassung der Erträge an die Absatzmöglichkeiten notwendig, dass die Ertragsmengen beschränkt werden. Eine <b>mildere resp. grundsatzkonforme Massnahme</b> wie z.B. eine Anweisung oder Ermahnung wäre nicht ausreichend.</p> <p><i>Auch andere plausible Lösungen wurden mit der vollen Punktzahl bewertet.</i></p>	<b>1</b>
<p><b>Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung:</b> Zwischen dem gesteckten Ziel und der zu seiner Erlangung notwendigen Freiheitsbeschränkung muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen. Es geht um die <b>Abwägung</b> des <b>öffentlichen</b> Interesses mit dem betroffenen <b>privaten</b> Interesse.</p>	<b>1</b>
<p>Die <b>Weinbauern</b> und insbesondere <b>A.</b> können aufgrund der Ertragsbeschränkung <b>nicht mehr</b> über die Menge bzw. über die Qualität der geernteten Trauben <b>entscheiden</b>. Das <b>öffentliche Interesse</b> an der Ertragsbegrenzung, das der Qualitätsförderung, der Vermeidung von Überproduktion und damit der Anpassung des Angebotes an die Nachfrage dient (öffentliches Interesse), <b>wiegt jedoch höher</b>, da ansonsten der Weinmarkt <b>gänzlich aus dem Lot</b> zu geraten droht. Zudem kann sich die Ertragsbeschränkung durchaus positiv auf die Preise für Traubengut und damit auch <b>vorteilhaft für den Weinbauer A.</b> auswirken.</p> <p><i>Auch andere plausible Lösungen wurden mit der vollen Punktzahl bewertet.</i></p>	<b>4</b>
<p>i) Fazit: Die Wirtschaftsfreiheit wird durch den Beschluss des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“ nicht verletzt.</p>	<b>1</b>
<p>4. „Diskriminierung“</p>	
<p>Das undifferenziert vorgebrachte Argument, die Massnahmen seien diskriminierend, ist unter dem Diskriminierungsverbot, der Rechtsgleichheit und dem Anspruch auf Gleichbehandlung der Konkurrenten (Wirtschaftsfreiheit) zu prüfen.</p>	
<p>a) Das <b>Diskriminierungsverbot</b> wird bundesrechtlich in <b>Art. 8 Abs. 2 BV</b> verankert.</p> <p>Zweck des Diskriminierungsverbotes ist es, den <b>Angehörigen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen</b>, die in der Vergangenheit – und zum Teil bis heute – gesellschaftlich deklariert und rechtlich in entwürdigender Weise schlechter gestellt wurden, einen <b>besonderen Schutz</b> zu gewähren (J.P.M S. 414, H/H Rz 774).</p>	<b>2</b>
<p>Bei den <b>Weinbauern</b> im Kanton X. handelt es sich <b>nicht</b> um eine solche Gruppe.</p>	<b>1</b>
<p>b) Fazit: A. kann sich nicht auf das Diskriminierungsverbot berufen.</p>	<b>1</b>

<p>c) Der <b>allgemeine Gleichheitssatz</b> wird bundesrechtlich in <b>Art. 8 Abs. 1 BV</b> verankert.</p> <p>Danach ist gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (H/H Rz 752).</p> <p>Eine Ungleichbehandlung ist damit nur dann zulässig, wenn die ihr zugrundeliegenden <b>tatsächlichen</b> Verhältnisse auch aus verfassungsrechtlicher Sicht entsprechend verschieden sind, d.h. ein <b>sachlicher, vernünftiger Grund</b> für die Differenzierung vorliegt (H/H Rz 753 ff.).</p>	<b>4</b>
<p>Der Beschluss der Rebbaukommission behandelt <b>alle</b> Weinbauern im Kanton X. gleich.</p> <p>A. fühlt sich durch den Beschluss jedoch gegenüber den Weinbauern der benachbarten Kantone „diskriminiert“.</p> <p>Gerade in einem <b>föderalistischen Staat</b> wie der Schweiz soll das <b>kantonale Recht</b> von Kanton zu Kanton <b>verschieden</b> sein. Durch die Einräumung von kantonalen Kompetenzen zur Ertragsbegrenzung im Weinbau will der nationale Gesetzgeber <b>unterschiedliche Regelungen in den Kantonen gerade ermöglichen</b>.</p> <p>Ungleiche gesetzliche Regelungen von der hier zur Diskussion stehenden Art in verschiedenen Kantonen stellen deshalb für sich alleine <b>keine Verletzung der Rechtsgleichheit</b> dar (vgl. dazu BGE 91 I 480, 491 E.3a; BGE 120 Ia 74, 81 E.6 zit. bei H/H Rz 762, J.P.M. S. 403 f.).</p>	<b>4</b>
<p>Dies folgt schon aus der in Art. 3 BV verankerten Eigenständigkeit der Kantone.</p>	<b>1 ZP</b>
<p>d) Fazit: A. kann sich nicht auf den Gleichheitssatz berufen.</p>	<b>1</b>
<p>e) Nach <b>Art. 27</b> und <b>94 Abs. 1 und 4 BV</b> sind Massnahmen, die den <b>Wettbewerb zwischen direkten Konkurrenten verzerren</b>, also nicht genügend <b>wettbewerbsneutral</b> sind, unzulässig (H/H Rz 677).</p> <p>Als <b>direkte Konkurrenten</b> werden Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem <b>gleichen Angebot</b> an <b>dasselbe Publikum</b> richten, um das <b>gleiche Bedürfnis</b> zu befriedigen, bezeichnet (BGE 119 Ia 433, 436 f. zit. bei H/H Rz 679).</p>	<b>5</b>
<p>Vorausgesetzt die <b>Rebbauern</b> in den Nachbarkantonen des Kantons X. bieten die <b>selben/ähnlichen Trauben</b> an und verkaufen diese den <b>gleichen Kelterern und Händlern</b> wie A., damit diese die Trauben zu Wein verarbeiten bzw. weiterverkaufen können, könnte durchaus von direkten Konkurrenten gesprochen werden.</p> <p><i>Auch andere plausible Lösungen wurden mit der vollen Punktzahl bewertet.</i></p> <p>Die im Rahmen der Verneinung einer Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 8 Abs. 2 BV) geltend gemachten Argumente, haben jedoch auch hier zu gelten.</p>	<b>4</b>

f) Fazit: Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten wird damit nicht verletzt.	<b>1</b>
<i>5. Derogatorische Kraft des Bundesrechts</i>	
Wie bereits gesehen (vgl. Frage 2 1.a) werden die Kantone in Art. 64 Abs. 3 LwG und Art. 14 Abs. 4 Weinverordnung ausdrücklich ermächtigt, weitergehende Ertragsbegrenzungen vorzunehmen. Der Bund regelt lediglich die Minimalanforderungen. Damit ist der in Art. 49 BV verankerte Grundsatz der <b>derogatorischen Kraft</b> des Bundesrechts <b>nicht verletzt</b> .	<b>2</b>
<i>6. Festlegung der Höchsterträge durch das Gericht</i>	
A. Verlangt, dass das Gericht die Höchsterträge für die nächsten Jahre festlegt. Dies kann es schon wegen dem Gewaltenteilungsprinzip nicht tun.	<b>1 ZP</b>
<i>7. Fazit</i>	
Ob das Gericht im Sinne des A. entscheiden wird, hängt davon ab, ob es die Delegation als zulässig erachtet oder nicht. Die anderen von A. vorgebrachten Einwände wird das Gericht abweisen.	<b>1</b>
<b>Total Punktzahl Frage 2</b>	<b>90 (67%)</b>
<b>Total Punktzahl</b>	<b>135</b>

### **In der Lösungsskizze zitierte Literatur:**

- BIAGGINI, Giovanni, Die Wirtschaftsfreiheit und ihre Einschränkungen, in: ius.full 1/03 S. 2 ff., zit. B.
- HÄFELIN, Ulrich/HALLER, Walter, Schweizerischen Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, zit. H/H.
- HÄFELIN, Ulrich/MÜLLER, Georg, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, zit. H/M.
- KÖLZ, Alfred/HÄNER, Isabelle, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, zit. K/H.
- MÜLLER, Jörg Paul, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, zit. J.P.M.
- RHINOW, René/KOLLER, Heinrich/KISS, Christina, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfahrensrecht des Bundes, Basel, Frankfurt a.M., 1996, zit. R/K/K.
- RICHLI, Paul/MÜLLER, Georg/JAAG, Tobias, Übersicht über das Bundesverwaltungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. Auflage, Basel, Genf, München 2001, zit. R/M/J.